

# **Verhandlungsprotokoll**

vom 11. Dezember 1996

Am 10. und 11. Dezember 1996 haben in Freiburg zwischen einer schweizerischen und einer deutschen Delegation Verständigungsgespräche stattgefunden. Dabei wurde u.a. die folgende Frage angesprochen:

## **7. Vorruhestandsvereinbarungen**

Vorruhestandsgelder stellen Bezüge aus einem früheren Arbeitsverhältnis dar, die nach Beendigung des aktiven Arbeitsverhältnisses gezahlt werden; sie sind deshalb keine nachträglichen Zahlungen für die aktive Dienstzeit. Es handelt sich um laufende Vergütungen, die Versorgungscharakter haben und die die Zeit bis zum Erreichen des Pensionierungsalters überbrücken sollen.

Es besteht Einvernehmen, dass die Vorruhestandsvergütungen daher als Bezüge im Sinne des Artikels 18 DBA anzusehen sind. Die schweizerische Seite wird die Kantone – aus Anlass von Vorruhestandsvereinbarungen schweizerischer Firmen im Bereich der chemischen Industrie – hierüber unterrichten und darauf hinweisen, dass Vorruhestandsgelder demnach nicht unter die Grenzgängerregelung fallen. Die Verständigungsvereinbarung zu Abfindungen bei Arbeitnehmern wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.